



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. Februar 2012 – Grazer Wechselseitige Versicherung/Kommission

(Rechtssache T-282/08)

„Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die der Versicherungsgruppe Grazer Wechselseitige (GRAWE) von den österreichischen Behörden im Rahmen der Privatisierung der Bank Burgenland gewährt wurde — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers — Geltung bei Auftreten des Staates als Verkäufer — Ermittlung des Marktpreises“

1. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Verkauf eines Gegenstands durch die öffentliche Hand zu Vorzugsbedingungen an eine Privatperson — Einbeziehung — Beurteilung nach dem Kriterium des privaten Kapitalgebers (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 45-46)*
2. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Rechtlicher Charakter — Auslegung anhand objektiver Kriterien — Gerichtliche Nachprüfung — Umfang (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 47-48, 56)*
3. *Nichtigkeitsklage — Gründe — Fehlende oder unzureichende Begründung — Unterscheidung von einem offensichtlichen Beurteilungsfehler (Art. 230 EG und 253 EG) (vgl. Randnr. 68)*
4. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Beurteilung nach dem Kriterium des privaten Kapitalgebers — Verkauf eines Unternehmens — Ermittlung des Preises — Vorrangige Berücksichtigung des Ergebnisses eines offenen, transparenten und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens gegenüber einem Gutachten (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 76-80, 86)*
5. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Beurteilung nach dem Kriterium des privaten Kapitalgebers — Verkauf eines Unternehmens — Ungewisser Ausgang und Dauer eines Genehmigungsverfahrens, das nicht von vornherein den Ausschluss eines Käufers durch einen privaten Kapitalgeber impliziert (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn 88, 90, 100-101)*
6. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Beurteilung nach dem Kriterium des privaten Kapitalgebers — Berücksichtigung des durch das Bestehen einer gesetzlichen Garantieregelung zugunsten eines zu veräußernden Unternehmens vorliegenden Risikos bei der Festlegung des Preises für den Verkauf dieses Unternehmens — Ausschluss (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 122, 128, 130-131)*

7. *Staatliche Beihilfen — Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe — Unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften des Art. 88 Abs. 3 EG gewährte Beihilfe — Mögliches berechtigtes Vertrauen der Empfänger — Rechtssicherheit — Schutz — Voraussetzungen und Grenzen (Art. 88 Abs. 3 EG) (vgl. Randnrn. 152-153)*

8. *Staatliche Beihilfen — Verbot — Ausnahmen — Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete oder Wirtschaftszweige — Ermessen der Kommission — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen — Enge Auslegung von Ausnahmen (Art. 87 Abs. 3 Buchst. a und c EG) (vgl. Randnrn. 158, 161)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung 2008/719/EG der Kommission vom 30. April 2008 über die Staatliche Beihilfe C 56/06 (ex NN 77/06) Österreichs für die Privatisierung der Bank Burgenland (ABl. L 239, S. 32)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG trägt die Kosten.